

Beschlussempfehlung

Hannover, den 16.10.2019

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung**
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drs. 18/358
- b) **Entwurf eines Gesetzes über die Schuldenbremse in Niedersachsen**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3258
- c) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung**
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/3447

Berichterstattung: Abg. Thomas Adasch (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3258 - mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drs. 18/358 - abzulehnen und
3. den Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/3447 - abzulehnen.

Andrea Schröder-Ehlers
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3258

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

**Gesetz
über die Schuldenbremse in Niedersachsen**

Artikel 1
Änderung der Niedersächsischen Verfassung

Die Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 58 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Bei der Bemessung der den Gemeinden und Landkreisen zur Verfügung zu stellenden Mittel ist die Gleichwertigkeit der Aufgaben des Landes und der Gemeinden und Landkreise zu berücksichtigen.“

2. Artikel 71 erhält folgende Fassung:

„Artikel 71
Kreditaufnahme, Gewährleistungen,
Schuldenbremse

(1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Gesetz.

(2) Der Haushalt ist ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

(3) ¹Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen. ²Bei einer von der Normallage negativ abweichenden konjunkturellen Entwicklung ist der Ausgleich des Haushalts durch Einnahmen aus Krediten abweichend von Absatz 2 zulässig.

**Gesetz
über die Schuldenbremse in Niedersachsen**

Artikel 1
Änderung der Niedersächsischen Verfassung

Die Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. **wird gestrichen**

2. Artikel 71 erhält folgende Fassung:

„Artikel 71
Kreditaufnahme, Gewährleistungen

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) ¹Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen. ²**Soweit sich eine solche** Entwicklung negativ **auf den Haushalt auswirkt**, ist der Ausgleich des Haushalts durch Einnahmen aus Krediten abweichend von Absatz 2 zulässig. ³**Soweit sich eine solche Entwicklung positiv auf den Haushalt auswirkt, sind vorrangig nach Satz 2 aufgenommene Kredite zu tilgen und ist im Übrigen Vorsorge dafür zu treffen, dass keine Kredite nach Satz 2 aufgenommen werden müssen.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3258

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

(4) ¹Im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann abweichend von Absatz 2 aufgrund eines Beschlusses des Landtages der Haushalt durch Einnahmen aus Krediten ausgeglichen werden. ²Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages. ³Er muss einen Tilgungsplan enthalten, der sicherstellt, dass die aufgenommenen Kredite binnen eines angemessenen Zeitraums getilgt werden.

(5) Das Nähere regelt ein Gesetz.“

3. Nach Artikel 77 wird der folgende Artikel 77 a eingefügt:

„Artikel 77 a
Übergangsvorschrift zur Schuldenbremse

¹Artikel 71 in der bis zum <xx>.<xxxx> 201<X> geltenden Fassung ist letztmals auf das Haushaltsjahr 2019 anzuwenden. ²Artikel 71 in der ab dem <xx>.<xxxx> 201<X> geltenden Fassung ist erstmals auf das Haushaltsjahr 2020 anzuwenden.“

Artikel 2
Änderung der Niedersächsischen
Landeshaushaltsordnung

Die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. April 2001 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe das Finanzministerium Kredite aufnehmen darf

(4) ¹Im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann abweichend von Absatz 2 aufgrund eines Beschlusses des Landtages der Haushalt durch Einnahmen aus Krediten ausgeglichen werden. ²Der Beschluss bedarf **für die Aufnahme von Krediten in Höhe von über 0,5 vom Hundert des zuletzt festgestellten Haushaltsvolumens** der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages, **im Übrigen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Landtages.** ³**Nach Satz 1 aufgenommene Kredite müssen** binnen eines angemessenen Zeitraums getilgt werden. ⁴**Der Beschluss des Landtages (Sätze 1 und 2) ist mit einem entsprechenden Tilgungsplan zu verbinden.**

(5) *unverändert*

3. Nach Artikel 77 wird der folgende Artikel 77 a eingefügt:

„Artikel 77 a
Übergangsvorschrift **zu Artikel 71**

¹Artikel 71 in der bis zum **30. November 2019** geltenden Fassung ist letztmals auf das Haushaltsjahr 2019 anzuwenden. ²Artikel 71 in der ab dem **1. Dezember 2019** geltenden Fassung ist erstmals auf das Haushaltsjahr 2020 anzuwenden.“

Artikel 2
Änderung der Niedersächsischen
Landeshaushaltsordnung

Die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. April 2001 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 **bis 3** erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Haushaltsgesetz **regelt in bestimmter oder bestimmbarer Weise**, bis zu welcher Höhe das Finanzministerium Kredite aufnehmen darf

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3258

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

1. zur Deckung von Ausgaben nach Maßgabe der §§ 18 a bis 18 c,
2. zur Tilgung von am Kreditmarkt aufgenommenen Krediten und
3. zur Bereitstellung von Mitteln, die in vorangegangenen Haushaltsjahren anstelle bewilligter Kredite zur Vorfinanzierung der Tilgung bestehender Schulden vorübergehend in Anspruch genommen wurden.

(2) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.“

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

2. § 18 a erhält folgende Fassung:

„§ 18 a
Kreditaufnahme

(1) ¹Einnahmen und Ausgaben sind ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen, soweit sich aus den §§ 18 b und 18 c nichts anderes ergibt. ²Einnahmen und Ausgaben sind um finanzielle Transaktionen nach Absatz 2 zu bereinigen.

1. zur Deckung von Ausgaben **im Sinne** der §§ 18 a bis 18 f,
2. zur Tilgung von am Kreditmarkt aufgenommenen Krediten _____,
3. zur **erneuten** Bereitstellung von Mitteln, die in vorangegangenen Haushaltsjahren **verausgabt** wurden, **um die** Tilgung bestehender Schulden vorzufinanzieren, **soweit Kreditermächtigungen deshalb nicht ausgeschöpft wurden, und**
4. zur **Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite).**

(2) ¹Soweit Kassenverstärkungskredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. ²Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.

(3) ¹_____ Ermächtigungen **im Sinne des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 3** gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. ²**Ermächtigungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.“**

- b) **wird gestrichen**

2. § 18 a erhält folgende Fassung:

„§ 18 a
Kreditaufnahme

(1) ¹**Der Haushalt ist** ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen, soweit sich aus den §§ 18 b und 18 c nichts anderes ergibt.
²_____

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3258

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

(2) Aus den Ausgaben sind die Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen und für Tilgungen an den öffentlichen Bereich herauszurechnen und aus den Einnahmen die Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und aus der Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich.“

3. Nach § 18 a werden die folgenden §§ 18 b bis 18 e eingefügt:

„§ 18 b
Konjunkturbereinigung

(1) Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung

1. können im Fall negativer Auswirkungen auf den Haushalt in Höhe der Konjunkturkomponente (Absatz 2) Ausgaben nach Maßgabe des Absatzes 3 Sätze 3 und 4 durch Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage oder durch Einnahmen aus Krediten ausgeglichen werden und
2. müssen im Fall positiver Auswirkungen auf den Haushalt in Höhe der Konjunkturkomponente (Absatz 2) Einnahmen nach Maßgabe des Absatzes 3 Sätze 2 und 5 zur Tilgung von Krediten verwendet oder der Konjunkturbereinigungsrücklage zugeführt werden.

(2) ¹Zur Feststellung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt ermittelt das Finanzministerium eine aus der für den Gesamtstaat berechneten Unter- oder Überauslastung der gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten (Produktionslücke) abgeleitete Konjunkturkomponente. ²Diese wird mit dem Entwurf des jährlichen Haushaltsplans durch die Landesregierung beschlossen.

(2) **Zur Feststellung, ob der Haushalt ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichen ist, sind**

1. **aus** den Ausgaben die Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen und für Tilgungen an den öffentlichen Bereich und
2. **aus** den Einnahmen die Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und aus der Kreditaufnahme beim öffentlichen Bereich

herauszurechnen.“

3. Nach § 18 a werden die folgenden §§ 18 b bis 18 f eingefügt:

„§ 18 b
Konjunkturbereinigung

(1) **Soweit eine** von der Normallage **abweichende konjunkturelle** Entwicklung

1. **sich** _____ negativ___ auf den Haushalt **auswirkt, darf dieser** _____ durch Einnahmen aus Krediten ausgeglichen werden, **soweit ein Ausgleich durch** Entnahme aus der Konjunkturbereinigungsrücklage **(Absatz 3) nicht möglich ist, _____**
2. **sich** _____ positiv___ auf den Haushalt **auswirkt**, müssen _____ Einnahmen _____ **vorrangig** zur Tilgung von **nach Nummer 1 aufgenommenen** Krediten verwendet **und im Übrigen** der Konjunkturbereinigungsrücklage **(Absatz 3)** zugeführt werden;

die Höhe der Auswirkung auf den Haushalt entspricht jeweils der Konjunkturkomponente **(Absätze 2 bis 2/2)**.

(2) ¹Zur Feststellung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt ermittelt das Finanzministerium **für jedes Haushaltsjahr** eine _____ (*jetzt in Satz 2*) Konjunkturkomponente. ²Diese wird aus der für den Gesamtstaat berechneten Unter- oder Überauslastung der gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten (Produktionslücke), **die das Land aus der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung übernimmt, abgeleitet und mit dem Beschluss über**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3258

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

³Wird der Ansatz der Steuereinnahmen gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplans geändert, so ist der Konjunkturkomponente eine Steuerabweichungskomponente hinzuzurechnen, um die Auswirkungen der veränderten konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt zu berücksichtigen. ⁴Zur Ermittlung der Steuerabweichungskomponente ist die Abweichung um die finanziellen Wirkungen zwischenzeitlicher Rechtsänderungen und um die Wirkungen auf die Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Landkreise nach § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich zu bereinigen.

⁵Der absolute Betrag der Steuerabweichungskomponente ist auf höchstens 5 Prozent des Ansatzes der Steuereinnahmen im Entwurf des Haushaltsplans begrenzt.

⁶Beim Abschluss des Haushaltsjahres sind die tatsächlichen Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt entsprechend den Sätzen 3 bis 5 zu ermitteln.

(3) ¹Zum Ausgleich der nach Absatz 2 festgestellten Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt ist eine Konjunkturbereinigungsrücklage zu bilden. ²Der Rücklage werden nach Maßgabe des Satzes 5 die Beträge zugeführt, die sich bei einer von der Normallage abweichenden positiven konjunkturellen Entwicklung als Auswirkungen auf den Haushalt ergeben. ³Aus der Rücklage darf nur entnommen werden, um die sich bei einer von der

den Entwurf des _____ **Haushaltsgesetzes** durch die Landesregierung **festgestellt**.

(2/1) ¹Wird der Ansatz der Steuereinnahmen gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplans **im Haushaltsgesetz oder durch Nachtragshaushaltsgesetz** geändert, so ist **die** Konjunkturkomponente **durch Hinzurechnung einer** Steuerabweichungskomponente **fortzuschreiben**_____. ²Zur Ermittlung der Steuerabweichungskomponente **sind aus dem Betrag, um den sich der Ansatz der Steuereinnahmen ändert, herauszurechnen**

1. die _____ Wirkungen zwischenzeitlicher Rechtsänderungen **auf die Höhe der Steuereinnahmen** und
2. _____ die Wirkungen **von Änderungen bei den Steuereinnahmen** auf die **Höhe der** Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Landkreise nach § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich _____.

³Der absolute Betrag der Steuerabweichungskomponente ist auf höchstens 5 Prozent des Ansatzes der Steuereinnahmen im Entwurf des Haushaltsplans begrenzt. ⁴**Die Steuerabweichungskomponente wird vom Finanzministerium ermittelt.** ⁵**Die Konjunkturkomponente einschließlich etwaiger Fortschreibungen durch eine Steuerabweichungskomponente wird mit dem Beschluss über das Haushaltsgesetz oder das Nachtragshaushaltsgesetz durch den Landtag festgestellt.**

(2/2) Beim _____ **Haushaltsabschluss** sind die tatsächlichen Auswirkungen der von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt **in entsprechender Anwendung des Absatzes 2/1 Sätze 1 bis 4** zu ermitteln.

(3) ¹Zum Ausgleich der _____ Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt ist eine Konjunkturbereinigungsrücklage zu bilden. ²Der Rücklage werden _____ die **nicht zur Tilgung von Krediten verwendeten** Beträge **nach Absatz 1 Nr. 2** zugeführt_____. ³Aus der Rücklage darf nur entnommen werden, um die **Aufnahme von Krediten nach Absatz 1 Nr. 1 zu vermeiden** _____.^{4 und 5}

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3258

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Normallage negativ abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt ergebenden Auswirkungen auszugleichen. ⁴Soweit ihr Bestand zum Ausgleich nicht ausreicht, ist dieser durch Einnahmen aus Krediten zulässig. ⁵Beträge, die sich als Auswirkung einer von der Normallage positiv abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt ergeben, sind zunächst zur Tilgung von Krediten zu verwenden, die in Vorjahren zum Ausgleich der Auswirkungen einer von der Normallage negativ abweichenden konjunkturellen Entwicklung aufgenommen wurden; danach verbleibende Beträge sind der Konjunkturbereinigungsrücklage zuzuführen.

(4) ¹Die Ermittlung der Konjunkturkomponente ist unter Berücksichtigung des Standes der Wissenschaft vom Finanzministerium regelmäßig zu überprüfen und fortzuentwickeln. ²Überschreitet der Bestand der Konjunkturbereinigungsrücklage 5 Prozent der Steuereinnahmen des Landes im letzten abgeschlossenen Haushaltsjahr, so ist zu überprüfen, ob die Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung im Auf- und Abschwung symmetrisch berücksichtigt werden.

§ 18 c
Ausnahmesituationen

¹Im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann aufgrund eines Beschlusses des Landtages der Haushalt durch Einnahmen aus Krediten ausgeglichen werden. ²Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages. ³Er muss einen Tilgungsplan enthalten, der sicherstellt, dass die aufgenommenen Kredite binnen eines angemessenen Zeitraumes getilgt werden.

§ 18 d
Kontrollkonto

(1) ¹Abweichungen der mit dem Haushaltsabschluss festgestellten Kreditaufnahme von der zulässigen Kreditaufnahme, die sich nach Abschluss des betreffenden Haushaltsjahres ergibt, sind vom Finanzministerium fortlaufend auf einem Verrechnungskonto zu erfassen (Kontrollkonto). ²Zur Feststellung der Kreditaufnahme im Haushaltsjahr ist neben den am Kreditmarkt aufgenommenen Kredi-

(4) **wird (hier) gestrichen (jetzt § 18 f)**

§ 18 c
Ausnahmesituationen

¹Im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, **gilt Artikel 71 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung**

^{2 und 3}

§ 18 d
Kontrollkonto

(1) ¹**Beträge, um die die** mit dem Haushaltsabschluss **festgestellte** Kreditaufnahme von der _____ Kreditaufnahme **abweicht, die in dem** betreffenden **Haushaltsjahr zulässig war**, sind vom Finanzministerium fortlaufend auf einem Verrechnungskonto zu erfassen (Kontrollkonto). ²**Die festgestellte** Kreditaufnahme **nach Satz 1 umfasst**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3258

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

ten die Veränderung des Bestandes der zum Ausgleich des abgeschlossenen Haushaltsjahres nach § 25 Abs. 1 übertragenen Kreditermächtigungen und der aufgrund der Nutzung vorübergehend verfügbarer Mittel zur Tilgung bestehender Schulden im abgeschlossenen Haushaltsjahr nicht ausgeschöpften, nach den Regelungen des Haushaltsgesetzes ins Folgejahr übertragenen Kreditermächtigungen einzubeziehen.

³Kreditaufnahmen nach § 18 c Satz 1 und Tilgungen nach dem Tilgungsplan nach § 18 c Satz 2 sind von dem Betrag der mit dem Haushaltsabschluss festgestellten Kreditaufnahme abzusetzen.

(2) ¹Bei negativem Saldo ist auf einen Ausgleich des Kontrollkontos hinzuwirken. ²Dieser soll in gleich großen Schritten innerhalb von zwei Haushaltsjahren beginnend mit dem Haushaltsjahr erreicht werden, das auf die Feststellung des negativen Saldos folgt.

§ 18 e
Verordnungsermächtigung

Das Finanzministerium legt Einzelheiten zur Ermittlung der Konjunkturkomponente, zur Ermittlung der zulässigen Kreditaufnahme und zu den auf dem Kontrollkonto zu erfassenden Abweichungen durch Verordnung fest.“

1. **die** am Kreditmarkt aufgenommenen **Kredite und**
2. die Veränderung des Bestandes der _____ Kreditermächtigungen, **die**
 - a) zum Ausgleich des **betreffenden** Haushaltsjahres _____ **übertragen wurden oder**
 - b) nach den Regelungen des Haushaltsgesetzes **für das auf das betreffende Haushaltsjahr folgende Haushaltsjahr** _____ **übertragen werden, weil sie** aufgrund der Nutzung **von anderen Mitteln** zur **Vorfinanzierung der Tilgung bestehender Schulden in vorangegangenen Haushaltsjahren** nicht **ausgeschöpft wurden.**

³Kreditaufnahmen nach **Artikel 71 Abs. 4 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung** und Tilgungen nach dem Tilgungsplan nach **Artikel 71 Abs. 4 Satz 4 der Niedersächsischen Verfassung** sind **aus** dem Betrag der _____ festgestellten Kreditaufnahme **herauszurechnen.**

(2) ¹**Ist die Summe der festgestellten Kreditaufnahmen höher als die Summe der zulässig gewesenen Kreditaufnahmen (negativer Saldo), so** ist auf einen Ausgleich des Kontrollkontos hinzuwirken. ²Dieser soll in gleich großen Schritten innerhalb von zwei Haushaltsjahren beginnend mit dem Haushaltsjahr erreicht werden, das auf die Feststellung des negativen Saldos folgt.

§ 18 e
Verordnungsermächtigung

¹Das Finanzministerium **regelt die zur Anwendung der §§ 18 a bis 18 d erforderlichen Einzelheiten** _____ *(jetzt in Satz 2)* durch Verordnung _____. ²**Insbesondere können Bestimmungen getroffen werden über den Begriff der Steuereinnahmen im Sinne des § 18 b, das Verfahren zur Ermittlung der Konjunkturkomponente und der Steuerabweichungskomponente, zur Ermittlung der zulässigen Kreditaufnahme und zu den auf dem Kontrollkonto zu erfassenden Abweichungen.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3258

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 18 f Evaluation

(1) Die Ermittlung der Konjunkturkomponente ist unter Berücksichtigung des Standes der Wissenschaft vom Finanzministerium regelmäßig zu überprüfen _____.

(2) ¹Überschreitet der Bestand der Konjunkturbereinigungsrücklage 5 Prozent der Steuereinnahmen des Landes im letzten abgeschlossenen Haushaltsjahr, so ist zu überprüfen, ob die Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung im Auf- und Abschwung symmetrisch berücksichtigt werden. ²**Über das Ergebnis ist dem Landtag zu berichten.**

3/1. § 34 a wird gestrichen.

3/2. In § 62 Satz 5 wird der Klammerzusatz „(§ 34 a)“ durch den Klammerzusatz „(§ 18 Abs. 1 Nr. 4)“ ersetzt.

4. Es wird der folgende neue § 117 eingefügt:

„§ 117
Übergangsbestimmung zur Schuldenbremse

¹§ 18 Abs. 1 bis 3 sowie § 18 a in der bis zum <xx>.<xxxx> geltenden Fassung sind letztmals auf das Haushaltsjahr 2019 anzuwenden. ²§ 18 Abs. 1 bis 3 und § 18 a in der ab dem <xx>.<xxxx> geltenden Fassung und die §§ 18 b bis 18 d sind erstmals auf das Haushaltsjahr 2020 anzuwenden.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

4. Es wird der folgende neue § 117 eingefügt:

„§ 117
**Übergangsbestimmungen
zu den §§ 18 bis 18 f, 34 a und 62**

¹§ 18 Abs. 1 bis 3 sowie **die §§ 18 a, 34 a und 62 Satz 5** in der bis zum **30. November 2019** geltenden Fassung sind letztmals auf das Haushaltsjahr 2019 anzuwenden. ²§ 18 Abs. 1 bis 3, **die §§ 18 a bis 18 f und 62 Satz 5** in der ab dem **1. Dezember 2019** geltenden Fassung **sowie die aufgrund des § 18 e erlassene Verordnung** sind erstmals auf das Haushaltsjahr 2020 anzuwenden.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. Dezember 2019** in Kraft.